



Beschluss zu LSG Bbg 14/2

Zur Anrufung LSG Bbg 14/2

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei, Landesverband Schleswig-Holstein, Ringstraße 58, 24103 Kiel
vertreten durch den Landesvorstand

— Antragsgegner —

wegen Sperrung auf der „Diskurs“-Mailingliste in Schleswig-Holstein

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Frank Jegzentis, Lutz Conrad und Simon Gauseweg am 20. März 2014 beschlossen:

1. Die Anrufung wird abgewiesen. Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Der Antragsteller, ein Mitglied des Landesverbands Brandenburg (LV BB) ist regelmäßiger Nutzer der vom Landesverband Schleswig-Holstein (LV SH) betreuten Mailingliste *diskurs@lists.piratenpartei-sh.de*. Am 12. März 2014 rief er das Landesschiedsgericht (LSG) an und beklagte eine Sperrung auf der Mailingliste. Dazu brachte er vor, die Moderatoren der Mailingliste hätten ihm am 7. März 2014 mitgeteilt, seinen Account für die Dauer von 2 Wochen auf "moderiert" gesetzt zu haben; d.h. eine sofortige Verbreitung über die Mailingliste technisch zu unterbinden, eine Inhaltskontrolle vorzunehmen und dann über eine Veröffentlichung zu entscheiden. Gegen diese Maßnahme wandte sich der Antragsteller und beantragte, die Maßnahme aufzuheben. Hierfür sei das LSG Brandenburg zuständig, da die Maßnahme als Ordnungsmaßnahme zu qualifizieren sei und hierfür gem. § 6 Abs. 4 SGO das LSG zuständig sei, bei dem der Betroffene (der Antragsteller) Mitglied ist.

Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht ist unzuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des **Antragsgegners** zum Zeitpunkt der Anrufung, § 6 Abs. 2 SGO. Vorliegend wäre das das LSG SH. Eine abdrängende Sonderzuweisung zum LSG des Gebietsverbandes, in dem der Antragsteller Mitglied ist, gilt für Parteiausschlussverfahren und Ordnungsmaßnahmen (OM). OM sind in den Satzungen abschließend definiert. Eine Moderation auf Mailinglisten fällt nicht darunter. Weiterhin werden OM direkt durch den zuständigen Vorstand verhängt (§ 6 Abs. 1 S. 1 Bundessatzung in Abschn. A; § 6 Landessatzung SH, § 6 Abs. 2 S. 1 Landessatzung BB). An alledem fehlt es vorliegend. Die Moderation von Mailinglisten ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der Satzung oder des Parteiengesetzes.¹ Die Sonderzuweisung

¹BSG-2013-05-22, S. 4, darauf Bezug nehmend weiter BSG-2013-08-31, S. 2.

anlässlich eines Einspruchs gegen eine Ordnungsmaßnahme kann daher keine Anwendung finden; zuständig ist das LSG SH.

Das Verfahren war daher nicht zu eröffnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an *bundesschiedsgericht@piratenpartei.de*) möglich. **3**